

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Maklererlaubnis ja/nein

Autor	Beitrag
<p>DieLeh 24.07.2007 10:28</p>	<p>Hallo liebe Forummitglieder, ich habe in unserem Amt mehrere Fälle in Bearbeitung, wo selbstständige Gewerbetreibende die Vermittlung von Fonds als gebundene Vermittler eines großen Versicherungskonzerns angezeigt haben. Jedoch besitzen sie für diese Tätigkeiten keine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr.1a der GewO. In den vorliegenden Ausschließlichkeitsverträgen ist nicht nachgewiesen, dass diese Gewerbetreibende in der Erlaubnis des Konzerns nach dem Kreditwesengesetz namentlich aufgeführt sind bzw. die gesamtschuldnerische Haftung vom Erlaubnisinhaber getragen wird. Nun meine Frage: Handelt es sich hierbei um Gewerbetreibende im Sinne des § 34 c der GewO und wenn ja, unterliegen Sie trotz fehlender Erlaubnis der Prüfungspflicht nach § 16 MaBV? Für sachdienliche Hinweise bedanke ich mich bereits im Voraus bei Euch!</p>
<p>Antonia Thien 24.07.2007 12:17</p>	<p>Hi, bei den gebundenen Agenten ist es folgendermaßen: Eine Erlaubnis nach der GewO und dem KWG entfällt, wenn der Kapitalanlagevermittler die Anlage- und/oder Abschlussvermittlung ausschließlich für Rechnung und unter Haftung eines Einlagenkreditinstitutes oder Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz im Inland bzw. im EU-Ausland (s. § 53 KWG) oder unter der gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer solcher Unternehmen betreibt und eine entsprechende Anzeige dieses Sachverhaltes der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch eines dieser haftungsübernehmenden Institute/Unternehmen erstattet hat. Dies gilt jedoch nicht immer: Die Vermittlung von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen und von öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalanlage- oder Kommanditgesellschaft bleiben auch bei Betätigung als gebundener Agent erlaubnispflichtig i.S. des § 34 c GewO oder wenn es sich um verbrieft Forderungen oder Anteile an einer AG handelt, sogar nach dem KWG. Also in Ihrem Fall: Was macht der gute Mann? Liegt Privilegierung nach § 2 Abs. 10 S. 1 KWG vor? Wenn ja, soll er sich kurz bestätigen lassen, dass er unter der Haftung eines Konzerns steht und schon ist alles paletti. Die MaBV gilt nur für Gewerbetreibende, die nach § 34 c Abs. 1 GewO der Erlaubnis bedürfen (mit Ausnahmen, aber hier irrelevant). Viele Grüße A. Thien</p>
<p>DieLeh 24.07.2007 13:29</p>	<p>Liege ich also richtig, wenn vom Makler nur dann die Ausschließlichkeitserklärung anerkannt werden kann, wenn die Sicherungspflicht auch eindeutig im Vertrag geregelt ist. Die bloße Erklärung, er oder sie vermittelt ausschließlich die Produkte x von der Firma y reicht dann nicht aus. :old:</p>
<p>Antonia Thien 24.07.2007 13:52</p>	<p>Da die Erlaubnispflicht nur dann entfällt, wenn ausschließlich auf Rechnung und unter Haftung eines Konzerns vermittelt wird, lasse ich mir dieses belegen, sei es durch den Vertrag oder durch eine Bestätigung. Viele Grüße A. Thien</p>

Autor	Beitrag
<p>Civil Servant 24.07.2007 14:49</p>	<p>:veto:</p> <p>Seid begrüßt,</p> <p>ich kann nur davor warnen, den Unterlagen der Gesellschaften allzu großen Glauben zu schenken. Vor einigen Jahren hatte ich genau in so einem Fall die Justiziere einer großen Gesellschaft französischer Herkunft am Hals, die behaupteten, ihre Ausschließlichkeitsvertreter seien gebundene Agenten im Sinne des § 2 Abs. 10 des KWG. Ich habe denen entgegengehalten, dass die Vermittler überhaupt keinen Vertrag mit einem Einlagenkreditinstitut bzw. Wertpapierhandelsunternehmen haben und somit § 2 Abs. 10 KWG nicht greifen kann.</p> <p>Unser Ministerium hat mir Recht gegeben. Mich hat geärgert, dass Juristen, die wahrscheinlich das Fünfnache meiner Besoldung kassieren, so einen Mist verzapfen.</p> <p>:ohh_no:</p> <p>Kurzum: Wir kontakten in solchen Fällen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und fragen nach. Da ist man auf der sicheren Seite. Die Kollegen dort haben uns gesagt, dass sie auch sonst von vielen Behörden Anfragen kriegen. Macht es doch auch so. Die Materie ist so kompliziert, dass selbst großkopferte Versicherungsjuristen nicht alles richtig machen (wollen). Im Übrigen bedeutet die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft, die ihre Leute nach Bonn meldet noch lange nicht, dass auch jeder von denen tatsächlich gebundener Agent ist.</p> <p>:grandma:</p> <p>Wir haben zuletzt einen Antrag von einem Angehörigen der A-Versicherung bekommen, deren Leute eigentlich regelmäßig zu geb. Ag. gemacht werden. Der hat uns gesagt, dass aber auch Produkte vermittelt werden - ich glaube es ging um geschlossene Fonds - die insofern nicht durch § 2 Abs. 10 KWG privilegiert waren.</p> <p>Gruß aus Wetzlar</p> <p>:big-bye:</p> <p>Frank Schuster</p>
<p>Hobo 01.08.2007 10:33</p>	<p>Aus gegebenem Anlass (Einspruch im Owi-Verfahren) jetzt mal eine weitergehende Frage zu dieser Thematik:</p> <p>Verlangt Ihr von den bei euch anerkannten gebundenen Agenten die im Besitz einer Maklererlaubnis gem § 34 c GewO sind, dann eine jährliche Erklärung im Rahmen des § 16 MaBV, dass sie auch weiterhin ausschließlich als g.A. tätig sind und keine darüber hinaus gehenden Verträge abgeschlossen haben ?</p> <p>Viele Grüße aus dem zur Zeit sonnigen Unna</p>
<p>Antonia Thien 01.08.2007 10:55</p>	<p>Nur zum Verständnis:</p> <p>Meinen Sie jetzt den Fall: Der gute Mann hat eine Erlaubnis nach § 34 c GewO, obwohl er als gebundener Agent eigentlich keine bräuchte?</p> <p>oder den: Der gebundene Agent bleibt erlaubnispflichtig, weil er sonstige öffentlich angebotenen Vermögensanlagen vermittelt?</p> <p>Im ersten Fall findet die MaBV keine Anwendung. Im zweiten Fall findet sie Anwendung, allerdings nur bezogen auf die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten.</p> <p>VG A. Thien</p>

Autor	Beitrag
gewerbe-sgh 01.08.2007 11:04	<p>quote----- Im zweiten Fall findet sie Anwendung, allerdings nur bezogen auf die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten. -----</p> <p>Wenn er glaubhaft macht, dass er darüber hinaus keine weiteren Verträge, also § 34c-Geschichten, vermittelt hat, würde ich zumindest eine Negativerklärung hierfür abfordern !!!</p> <p>:b_keule:</p>
Civil Servant 01.08.2007 11:18	<p>:moin:</p> <p>Ja, wir verlangen tendziell Negativerklärungen. Das hat aber nicht nur damit zu tun, dass die Vertreter der A-Versicherung nunmehr neben Tätigkeiten, die durch § 2 Abs. 10 KWG abgefangen werden, auch andere erlaubnis- und prüfungspflichtige Tätigkeiten ausführen, sondern auch damit, dass in der Branche allgemein eine gewisse Fluktuation herrscht. Wer heute geb. Agent ist, verliert diesen Status beim Wechsel des Vertragspartners, ohne dass wir es erfahren oder er eine Ummeldung machen müsste.</p> <p>Kollegin Thien: Das Problem ist ja, dass wir überhaupt nicht mehr erkennen können, ob jemand dem § 16 MaBV unterliegt. Auch der geb. Agent kann den Rahmen des KWG verlassen, wie das Beispiel der großen A-Versicherung zeigt.</p> <p>Deswegen neige ich dazu, auch diesen Personenkreis weiterhin der Pflicht zu PB / NE zu unterwerfen.</p> <p>Aber vielleicht vermittelt mit ja noch jemand eine :lighten:, die mich bekehrt.</p> <p>Es grüßt aus Wetzlar</p> <p>:greet:</p> <p>Frank Schuster</p> <p>Ich hol' mir in der Mittagspause auf jeden Fall ein :eis:</p>
DieLeh 01.08.2007 11:20	<p>Ja, im Sinne einer Fehlmeldung (Erklärung nach § 16 MaBV), dass ausschließlich Tätigkeiten für das angezeigte Finanzdienstleistungsinstitut unter Beachtung des § 2 Abs. 10 KWG gewerblich ausgeübt wurden (Ausschließlichkeitsvertrag und Nachweis der Sicherungspflicht durch diese Institution). Diese Erklärung sollte m. E. durch den betreffenden Finanzdienstleister abgegeben werden.</p>

Autor	Beitrag
DieLeh 01.08.2007 11:37	<p>Kollege Thien ist m. E. im Irrtum, da § 16 MaBV besagt, "Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 der Gewerbeordnung haben auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat der spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichts eine entsprechende Erklärung zu übermitteln." Also ist Satz Nr. 2 anzuwenden, wenn die Person aktiv angezeigt ist und im Besitz einer Erlaubnis nach § 34 c (1) Nr. 1b und 2 GewO ist.</p> <p>Wir haben hier eine Richterindie die Prüfungspflicht nach § 16 MaBV aus der Sicht betrachtet, dass das öffentliche Interesse für eine Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nicht vorliegt, weil bei Nichtabgabe der Gewerbetreibende doch nichts getann hat und der Zeitpunkt der Prüfung schon über ein Jahr zurück liegt. Nicht nur die Gedanken, auch die Richter sind frei.</p> <p>Euer DieLeh</p>
Civil Servant 01.08.2007 11:46	<p>Hallo @DieLeh,</p> <p>Vorschlag: Der Richter in das Urteil des Bay VGH vom 31.03.2003 - BV 02.2562 - unter die Nase reiben. Die Nichtvorlage eines PB / einer NE wurde von den Richtern als echtes Unterlassungsdelikt eingestuft. Demnach beginnt die Verfolgungsverjährung erst mit Abschluss der Tat - also der Vorlage des PB / der NE - zu laufen.</p> <p>Gruß aus Wetzlar</p> <p>Frank Schuster</p>
Antonia Thien 01.08.2007 12:29	<p>@DieLeh</p> <p>Sorry, aber das sehe ich anders, denn § 1 S. 1 MaBV bestimmt exakt den Anwendungsbereich der MaBV. Und diese gilt eben nur für Gewerbetreibende, die der Erlaubnis nach § 34 c GewO bedürfen.</p> <p>Brauche ich keine Erlaubnis, brauche ich auch keinen Prüfbericht abgeben. Soweit sind wir uns einig, oder?!</p> <p>Brauche ich als gebundener Agent eine Erlaubnis, muss ich entweder einen Prüfbericht oder eine Negativerklärung abgeben. Dass sich dies nur auf den erlaubnispflichtigen Teil beziehen kann, ergibt sich m.E. als logische Konsequenz aus § 1 MaBV. Den Anwendungsbereich der MaBV in der Folge auszuhebeln, wäre m.E. absurd und würde jeglichen Deregulierungsversuchen zuwider laufen.</p> <p>VG A. Thien</p>
DieLeh 01.08.2007 13:17	<p>Hallo Frau Thien, den Sachverhalt kann ich nicht so sehen, da im Gesetzestext der Begriff "Gewerbetreibende" steht und nicht "Inhaber einer Erlaubnis". Daher hat m. E. der gebundene Vermittler (wo seine Institution auch die Beraterhaftpflichtversicherung für ihm übernommen hat - kommt in der Praxis aber leider nur seltenst vor) auch jeden Jahres bei Tätigkeiten nach 34 c (1) Nr. 1 b GewO die Negativerklärung abzugeben. In der Regel hat ein gebundener Vermittler seine eigene Erlaubnis nach § 34c GewO und unterliegt somit eindeutig der Prüfungspflicht. Sollte er im Bericht seines Institutes nicht namentlich benannt sein, so muß er sich gesondert prüfen lassen. Hier geht es nicht um die Umsatzbilanz, wie viele "sachkundige Makler und Richterinnen" denken, sondern um das Einhalten der Berufsausübungspflichten, die in der MaBV als berufliches Rüstzeug fixiert sind.</p> <p>Euer DieLeh</p>

Autor	Beitrag
Antonia Thien 01.08.2007 13:23	<p>Hi,</p> <p>ich seh schon, wir kommen da nicht auf einen Nenner! Macht aber ja nix.:biggrin:</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
gewerbe-sgh 01.08.2007 13:51	<p>ALSO, ...</p> <p>ich würde meinen, dass, wenn jemand eine Maklererlaubnis besitzt und diese Tätigkeit auch in seiner Gewerbeanzeige stehen hat, dann sollte doch zumindest die Negativerklärung abgefordert werden.</p> <p>Wie sollen wir sonst die schriftliche Bestätigung von den Maklern dokumentieren und dann evtl. irgendwann feststellen, der war doch sonstig maklerisch tätig.</p> <p>Denn ich würde mal ganz frech behaupten, dass "einige" Makler uns garantiert nur mitteilen, dass Sie jetzt gebundener Agent sind, aber nicht, dass Sie auf einmal keiner mehr sind !!!</p> <p>Aber wie bereits gesagt:</p> <p>quote----- ich seh schon, wir kommen da nicht auf einen Nenner! Macht aber ja nix. -----</p> <p>Wir müssen ja nicht immer unsere Mitstreiter überzeugen. Gott sei dank ist die deutsche Rechtsprechung so vielseitig und die Gesetze verschieden auslegbar !!! :applaus: :D :applaus:</p>
Hobo 01.08.2007 16:12	<p>Vielen Dank für die vielen, wirklich informativen Antworten !</p> <p>Schön, dass die Sach- und Rechtslage wohl von den Meisten so gesehen und auch gehandhabt wird, wie bei uns. (jährl. Negativerklärung ist erforderlich)</p> <p>Also werde ich einfach mal in Ruhe abwarten, wie der Richter in diesem Bußgeldverfahren entscheidet!</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: